5. Schülerinnen und Schüler

[1]Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BFSO Pflege, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres. [2]Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe und an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe steht vorrangig Menschen mit Migrationshintergrund offen, die bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 20 MSO erworben haben, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht in reguläre Klassen der Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe oder der Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe aufgenommen werden können. [3]Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen der Maßnahme. [4]Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei an den Voraussetzungen für die Aufnahme an der Berufsfachschule für Alten- und Krankenpflegehilfe bzw. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe orientieren. [5]Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen soll die Klassengröße die Zahl von 20 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. [6]Abweichungen können auf Antrag der Schule von der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsvorbereitung der örtlich zuständigen Regierung zugelassen werden.